

SYNOPSIS

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Entwurf einer Änderung des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, Richtlinienumsetzung RL 2015/849EU sog. „Geldwäsche-Richtlinie“, sind folgende Stellungnahmen abgegeben worden, die wie folgt Berücksichtigung finden.

Von der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland wurde mitgeteilt, dass die vorgesehenen Regelungen begrüßt werden, da dadurch Bundes- und Landesstiftungen gleich behandelt werden, was die Übersichtlichkeit der Regelungen an sich fördert.

Vom Verfassungsdienst des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wurden entsprechend dem Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ. 601.920/0006-V/2/2012, die Bundesministerien für Finanzen und für Inneres befasst. Das Bundesministerium für Finanzen hat in seiner Stellungnahme GZ.BMF-111200/0023-II/3/2018, zu § 39 Abs.4 des Gesetzesentwurfes angeführt:

„Der erste Satz dieser Bestimmung lautet im Entwurf: ‚Die Verhängung von Strafen einschließlich Zwangsstrafen sowie deren Einhebung, Sicherung und Einbringung nach diesem Gesetz in Verbindung mit dem WiEReG obliegt den Abgabenbehörden des Bundes‘.

Dieser Satz sollte aufgrund der folgenden Erwägungen entfallen:

Die Strafkompetenz des Bundes ergibt sich ohnedies direkt aus dem WiEReG und dem FinStrG, da die landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds ohnedies gem. § 5 WiEReG meldepflichtig sind. Die im Entwurf vorgesehene Bestimmung über eine Mitwirkung von (richtig:) Finanzstrafbehörden würde daher dazu führen, dass die Finanzstrafbehörden sowohl in Vollziehung des Bundes als auch in Vollziehung des Landes tätig werden würden.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass nach der Behördenorganisation des Bundes zur Verhängung von Strafen wegen Finanzvergehen die Finanzstrafbehörden, nicht jedoch die Abgabenbehörden zuständig sind.“

Diesem Formulierungsvorschlag wurde im vorliegenden Entwurf Rechnung getragen, da sich die Strafkompetenz des Bundes direkt aus dem WiEReG und dem FinStrG ergibt und damit nicht eigens angeordnet werden muss.

Vom Landesrechnungshof Niederösterreich wurde in der Stellungnahme angeführt, dass die vorgesehenen Melde- und Eintragungspflichten der gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungen und Fonds einen finanziell nicht bezifferten Vollzugaufwand in der

Landesverwaltung verursachen werden. Darüber hinaus wurde vom Landesrechnungshof Niederösterreich vorgebracht:

„Diese Änderungen des Landes-, Stiftungs- und Fondsgesetzes nimmt der Landesrechnungshof zum Anlass, um seine Empfehlung aus dem Bericht 13/2012 Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden und der Nachkontrolle Bericht 5/2015 zu bekräftigen, wonach für den notwendigen Aufwand der Stiftungsverwaltung bzw. der ehrenamtlichen und unentgeltlichen Tätigkeit der Stiftungsorgane ein angemessener Ersatz aus den Erträgen der Stiftung vorgesehen werden sollte. Das betrifft rund 20 gemeinnützige Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz bzw. nach dem NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz. Denn die ordnungsgemäße und gewissenhafte Verwaltung der Stiftung erhält das Stiftungsvermögen und sichert damit die Erfüllung des Stiftungszwecks. Ein angemessener Ersatz des notwendigen Aufwands steht der ehrenamtlichen und unentgeltlichen Tätigkeit des Stiftungsorgans nicht entgegen. Auch bestehen Stiftungen, deren Satzungen einen angemessenen Ersatz des notwendigen Aufwands für die Stiftungsorgane vorsehen. Hinzu kommt, dass gemeinnützige Stiftungen in vielen Bereichen steuerbegünstigt bzw. sogar steuerbefreit sind und öffentliche Förderungen erhalten. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, könnte ein Prozentsatz (der jährlichen Netto-Erträge, wie zum Beispiel 0,5 bis 1%) vorgesehen werden. Der Ersatz eines notwendigen Aufwands ist dem Stiftungsrecht nicht wesensfremd. Vielmehr wurde im Jahr 2011 für den Aufwand der Abschlussprüfung in das NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz aufgenommen. Der Landesgesetzgeber hat bestimmt, dass der Aufwand für die Abschlussprüfer aus Stiftungsmitteln zu tragen ist (jährlich rund 23.000 Euro für insgesamt sieben Bundes-Stiftungen). Dieser Aufwandsersatz kommt den Stiftungen bzw. deren Anspruchsgruppen über eine qualitätsvolle Stiftungsverwaltung zu Gute. Ein angemessener Aufwandsersatz sichert somit eine ordnungsgemäße Stiftungsverwaltung und trägt damit zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks und des Stifterwillens bei, der darüber hinaus weiterhin über den Landeshaushalt mitfinanziert wird.“

Diese Empfehlungen des Landesrechnungshofs Niederösterreich werden im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht aufgenommen, da dieser nur die zwingende Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie bezweckt. Die Frage eines Aufwandsersatzes bei Bundesstiftungen ist Sache des Bundesgesetzgebers und im BStFG 2015 zu regeln, einer landesgesetzlichen Regelung ist der Zugriff entzogen. Bei Landesstiftungen und -fonds ist in den § 14 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes ohnehin der Ersatz der notwendigen Aufwendungen von Stiftungs- und Fondsorganen vorgesehen. Eine Abgeltung des Aufwands für die Verwaltung dieser ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienenden Stiftungen mittels des empfohlenen fixen Prozentsatzes der jährlichen Nettoerträge der Stiftungen würde bedeuten, dass ein

Teil der steuerbegünstigten Erträge der Stiftungen nicht wie bisher den lt. Stiftungszweck bedürftigen Personen (z.B. behinderte und kranke Menschen, Waisen, Arme) zugewendet werden würde.

Vom NÖ Gemeindebund und der Wirtschaftskammer NÖ wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken bzw. kein Einwand hinsichtlich der geplanten Änderungen bestehen. Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

Vom Bundesrechnungshof wurde folgende Stellungnahme übermittelt:

„1. Allgemein

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (Geldwäsche-Richtlinie).

Zu diesem Zweck sieht der Entwurf in § 39 Abs. 3 die Anwendung näher genannter Bestimmungen des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes – WiEReG, BGBl. Nr. 136/2017 i.d.F. BGBl. Nr. 150/2017, vor. Mit dem genannten Gesetz hat der Bund die Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt und dabei im Fall entsprechender landesgesetzlicher Bestimmung die Einbeziehung der landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes vorgesehen. Der vorliegende Entwurf sieht eine derartige landesgesetzliche Bestimmung vor, wobei er jene Vorschriften des WiEReG für anwendbar erklärt, die nach den Erläuterungen zur Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie erforderlich sind.

Der RH hat zum Entwurf des WiEReG mit (beiliegendem) Schreiben vom 16. Mai 2017, GZ 302.858/001- 2B1/17, eine Stellungnahme abgegeben. Er hat darin das mit der Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer verbundene Ziel des bundesgesetzlichen Entwurfs positiv gewertet, weil dadurch die Verschleierung von Geld- und Vorteilsflüssen erschwert wird.

2. Inhaltliche Bemerkungen

2.1 Zu § 39 Abs. 3 i.d.F.d. Z 1 des Entwurfs

§ 39 Abs. 3 des Entwurfs erklärt u.a. § 12 WiEReG für anwendbar. Die verwiesene Bestimmung regelt, welche Behörden zu einer Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Register) berechtigt sind.

Der RH hat in seiner o.g. Stellungnahme zum Entwurf des WiEReG vom 16. Mai 2017 darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 12 WiEReG nach seiner Ansicht zu Missverständnissen bzw. Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Einschaurechte des RH im Rahmen von Gebarungsüberprüfungen der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger führen könnte, weil der RH nicht zu den in § 12 WiEReG angeführten Einrichtungen zählt, die zur Einsicht in das Register berechtigt sind. Er hat allerdings darauf hingewiesen, dass er im Falle der Einrichtung eines solchen

Registers, das vom Bundesminister für Finanzen als Registerbehörde zu führen ist, aufgrund der verfassungsgesetzlich vorgesehenen Prüfungs- und Einschaurechte auch berechtigt ist, zum Zweck der Durchführung von Gebarungsüberprüfungen in das Register Einblick zu nehmen.

2.2 Zum Inkrafttreten

Der mit Schreiben vom 16. Jänner 2018 versendete Entwurf enthält keine Bestimmung zum Inkrafttreten des Vorhabens. Gemäß Art. 22 Abs. 4 NÖ Landesverfassung 1979 beginnt die verbindende Kraft der Landesgesetze, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung.

Der RH weist darauf hin, dass Art. 67 der Geldwäsche-Richtlinie, die mit dem vorliegenden Entwurf umgesetzt werden soll, eine Umsetzung bis 26. Juni 2017 vorsieht.

Der RH hat daher bereits in seiner Stellungnahme vom 16. Mai 2017 zum Entwurf des WiEReG, auf das der vorliegende Entwurf verweist und das am 15. Jänner 2018 in Kraft treten soll, angeregt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des WiEReG zu überdenken.

3. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Zufolge der dem Entwurf zugrundeliegenden Erläuterungen führen die geplanten Änderungen im Bereich des Landes Niederösterreich zu keinem finanziellen Mehraufwand. Für den Bund ergebe sich durch die Mitabwicklung der Meldeverfahren über das Wirtschaftliche Eigentümer Register ein Mehraufwand bei den Betriebskosten. Gleiches gelte für die Mitwirkung an der Vollziehung durch die Finanzbehörden des Bundes und die Abwicklung allfälliger Beschwerdeverfahren durch das Bundesfinanzgericht.

§ 39 Abs. 3 des Entwurfs verweist u.a. auf §§ 15 und 16 WiEReG, die bei Zuwiderhandlungen Geldstrafen bzw. Zwangsstrafen vorsehen. Die Verhängung dieser Strafen soll gemäß § 39 Abs. 4 des Entwurfs auch in Registerangelegenheiten der landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds den Abgabenbehörden des Bundes obliegen.

Die Erläuterungen führen nicht aus, ob und welche Einnahmen aus Strafgeldern erwartet werden, und enthalten auch keine Angaben zum geschätzten Verwaltungsmehraufwand für die Abgabenbehörden des Bundes. Dem RH ist daher eine abschließende Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht möglich."

Die inhaltlichen Bemerkungen des RH zu den Punkten 2.1., 2.2. beziehen sich überwiegend auf die im Begutachtungsverfahren zum WiEReG geäußerten Empfehlungen des RH. Das WiEReG ist mit BGBl. I Nr. 136/2017 (mit Ausnahme der §§ 1, 2 WiEReG welche bereits mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft getreten sind) am 15. Jänner 2018 in Kraft getreten und unterliegt nicht der Gestaltungskompetenz des Landesgesetzgebers, der im vorliegenden Entwurf einer Änderung des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes – unter Inanspruchnahme der Öffnungsklausel in § 1 Abs. 2 Z 16 WiEReG – nur jene Bestimmungen des WiEReG für anwendbar erklärt, welche zur zwingenden Umsetzung der „Geldwäsche-Richtlinie“ übernommen werden müssen. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird – unter Berücksichtigung des WiEReG – der

ehestmögliche Termin nach Konstituierung des neuen Landtages in NÖ mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung gewählt.

Zu Punkt 3. Darstellung der finanziellen Auswirkungen wurde für die Beurteilung des mit der Änderung des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes verbundenen gewissen Verwaltungsmehraufwandes für den Bund durch die Einbeziehung der Landesstiftungen und -fonds die Regierungsvorlage des WiEReG, Vorblatt und WFA, 1660 der Beilagen XXV.GP, Anhang Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen (Seiten 10ff), zugrunde gelegt. Darin wird festgehalten *„Es ist zu erwarten, dass aufgrund der Einführung der Meldeverpflichtung im Jahr 2018 eine höhere Zahl an Zwangsstrafen angedroht und verhängt wird als in den Folgejahren. Ab dem Jahr 2019 wird sich diese auf einem niedrigen Niveau einpendeln, da die Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers im Regelfall im Zuge der Gründung eines neuen Rechtsträgers gleich durchgeführt werden wird. Es ist geplant durch eine entsprechende Informationspolitik eine hohe Meldequote nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erreichen. Die Berechnungen basieren auf der Annahme, dass 85% der meldepflichtigen Rechtsträger fristgerecht ihre erstmalige Meldung bis zum 1.Juni 2018 abgeben werden. Aufgrund des hohen Automatisationsgrades und des Verzichts auf eine inhaltliche Prüfung der Eintragungen kann der Personalbedarf der Registerbehörde ohnedies gering gehalten werden. Der Personalaufwand für die Androhung und Verhängung von Zwangsstrafen kann aufgrund der Einführung eines automatisierten Systems ebenfalls gering gehalten werden.....“*. Bei aktuell 82 Landesstiftungen und -fonds in Niederösterreich wird daher mit 12 Verfahren im Zusammenhang mit der erstmaligen Nichterfüllung von Meldepflichten gerechnet.

Vom Verfassungsdienst des Landes wurde nachstehende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines:

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 („4. Geldwäsche-Richtlinie“). Er wurde bereits einer ausführlichen Vorbegutachtung unterzogen. Auch die anderen Bundesländer müssen entsprechende Bestimmungen erlassen (z.B. Beschluss des Landtages von Tirol vom 13. Dezember 2017, mit dem das Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008 geändert wird; Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö Stiftungs- und Fondsgesetz geändert wird, vom 20. Dezember 2017). Das Bundesministerium für Finanzen drängt auf eine möglichst einheitliche Vorgangsweise. Der vorliegende Entwurf ist mit den vorgenannten landesgesetzlichen Regelungen abgestimmt.

2. Zum Begutachtungsverfahren:

Aus dem vorliegenden Verteiler geht für uns nicht hervor, ob der Entwurf auch entsprechend dem Konsultationsmechanismus übermittelt wurde – wir gehen im Hinblick auf die Erläuterungen jedoch davon aus. Weiters kann dem Verteiler nicht entnommen werden, ob der Entwurf auch den Landtagsklubs zur Kenntnis übermittelt wurde.

3. Zum Gesetzestext:

Im Entwurf (Titel, Einleitungssatz), aber auch im Betreff und in den Erläuterungen sollte bei der Anführung des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes der Abstand zwischen dem ersten Bindestrich und dem Wort „Stiftungs-“ entfallen.

Zu Z 1:

In der Änderungsanordnung sollte nach dem Zitat „§§ 39 bis 41“ das Wort „erhalten“ eingefügt werden.

Im § 39 Abs. 1 hätte nach dem Zitat „BGBl. I Nr. 136/2017“ der Beistrich zu entfallen. Weiters wäre nach der Abkürzung „WiEReG“ der Bindestrich durch einen Gedankenstrich zu ersetzen.

Im § 39 Abs. 3 könnte die Aufzählung der einzelnen Paragraphen zur Verdeutlichung dahingehend geändert werden, dass vor jeder Gesetzesstelle das Paragraphenzeichen angeführt wird – entsprechend dem oberösterreichischen Entwurf.

Es sollte überlegt werden, bereits die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung zu übernehmen.

Zu Z 2:

In der Änderungsanordnung wäre nach „VII. Abschnitt“ das Wort „(neu)“ einzufügen.

Im § 40 sollte bei der Datumsangabe am Ende zwischen „5.“ und „Juni“ ein Abstand gesetzt werden.

4. Zu den Erläuterungen:

Zum Allgemeinen Teil:

In Z 1 (Ist-Zustand) sollte im vorletzten Satz das Wort „Im“ durch das Wort „im“ ersetzt werden.

In Z 5 (EU-Konformität) schlagen wir vor, anstatt der Wortfolge „landesgesetzlich eingerichtete“ die Wortfolge „die nach dem NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz eingerichteten“ zu verwenden.

Die in Z 7 angeführte Beschreibung der finanziellen Auswirkungen könnte noch konkretisiert werden.“

Diesen Formulierungsvorschlägen wurde im vorliegenden Entwurf Rechnung getragen.

Der Entwurf wurde im Rahmen der Begutachtung dem Konsultationsmechanismus unterzogen und den Landtagsklubs zur Kenntnis übermittelt. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen wurde im Motivenbericht Punkt 7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen konkretisiert.

Vom Vertretungs- und Verwaltungsorgan der Landesstiftung „Allgemeine

Unterstützungsstiftung für Baden bei Wien“ wurde folgende Stellungnahme übermittelt:

„Einleitend ist festzuhalten, dass die Stadtgemeinde Baden die „Allgemeine Unterstützungsstiftung für Baden bei Wien“ verwaltet, welche unverschuldet in Not geratene, bedürftige bzw. alte, kranke Personen oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen finanziell unterstützt.

Nach der Präambel der Stiftungssatzung wurde die Stiftung am 20. April 1942 errichtet, der Errichter/Stifter/Gründer ist nicht mehr feststellbar. Aus den Erträgen der Stiftung erhalten jährlich ca. 70 - 90 bedürftige Personen finanzielle Unterstützungen von ca. € 50,00 bis € 100,00 pro Person. Dabei wechseln die Personen der Spendenempfänger jährlich.

Im Hinblick auf die durch die geplante Gesetzesnovelle nunmehr vorgesehene Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer (§ 2 Zif. 3 lit.b des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes) hat dies zur Folge, dass die Person des Gründers mangels Kenntnis nicht gemeldet werden kann.

Einen eigenen Stiftungs- oder Fondsvorstand gibt es nicht. Da die gegenständliche Stiftung von der Stadtgemeinde Baden verwaltet ist, ist nicht klar geregelt, wer als Mitglied des Stiftungs- oder Fondsvorstandes anzusehen und daher zu melden ist. Insbesondere ob dies der Bürgermeister, der laut Stiftungssatzung zu deren Verwaltung und Vertretung nach außen berufen ist, alleine ist oder ob dies auch z.B. die Mitglieder des Stadtrates sind. Eine entsprechende gesetzliche Klarstellung wäre wünschenswert.

Wesentlich erscheint jedoch eine Klarstellung hinsichtlich des zu meldenden Begünstigtenkreises: Da von der gegenständlichen Stiftung jährlich ein großer Personenkreis finanziell unterstützt wird und dieser Personenkreis jährlich wechselt, wäre es ein unvermeidbar großer Verwaltungsaufwand, jeweils die finanziell unterstützten Personen namentlich melden zu müssen.

Zweckmäßig erschiene es, den sich nach dem Stiftungszweck ergebenden Begünstigtenkreis im Sinne des Stiftungszweckes bloß abstrakt zu umschreiben (z.B.: der Zweck der Stiftung besteht darin, unverschuldet in Not geratene, bedürftige bzw. alte, kranke Personen oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die vornehmlich mindestens seit 5 Jahren in der Stadt Baden ihren Hauptwohnsitz haben, zusätzlich finanziell zu unterstützen).

Auch diesbezüglich ersucht die Stadtgemeinde Baden um entsprechende gesetzliche Klarstellung. Die Stadtgemeinde Baden ersucht um Berücksichtigung der vorangeführten Punkte.“

Mit der Änderung des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes werden in Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie die im WiEReG für die Bundesstiftungen und -fonds normierten Meldepflichten auch für Landesstiftungen und -fonds übernommen und sind zur Auslegung der darin angeführten Begriffe zunächst die Erläuterungen zum WiEReG heranzuziehen.

Wenngleich sich der in § 2 Z 3 lit b sublit bb WiEReG bei Stiftungen und Fonds (§ 1 Abs. 2 Z 15 und 16 WiEReG) angeführte Begriff „der Mitglieder des Stiftungs- und

Fondsvorstands“ nicht wortgleich im NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz findet, so ergibt sich sinngemäß daraus, dass die Stiftungsorgane und Fondsvorstände nach den § 11, § 14, und § 28, § 31 NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz als Verwaltungs- und Vertretungsorgan der Stiftung/des Fonds gemeint sind und als wirtschaftliche Eigentümer zu melden sind. Welche natürlichen Personen von der Stiftung/ dem Fonds im Einzelfall gemeldet werden müssen, ist im Übrigen nach § 2 Z 3 lit b sublit dd) WiEReG zu

beurteilen, welcher lautet: „sowie jede sonstige natürliche Person, die die Stiftung oder den Fonds auf andere Weise letztlich kontrolliert“.

Die gewünschte gesetzliche Klarstellung im NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes würde zufolge des Verweises auf das WiEReG eine unzulässige Interpretation des Landesgesetzgebers von Bundesvorschriften bedeuten.